

DAS BUNDESTEILHABEGESETZ IM ÜBERBLICK

Annett Löwe

Wissenschaftliche Referentin

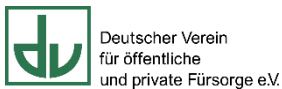
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



- BTHG als ein Meilenstein auf dem Weg zu mehr Teilhabe und Selbstbestimmung
- bisherige Etappen u. a.:
 - 2001: Einführung SGB IX
 - 2006/2009: Inkrafttreten UN-BRK



- 2015: Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands durch den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- BTHG entwickelt das deutsche Recht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN-BRK weiter
- Ziele des BTHG:
 - gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen
 - keine neue Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe entstehen zu lassen und die bestehende Ausgabendynamik durch Verbesserungen in der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe zu bremsen



ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

Überblick

- BTHG: Artikelgesetz – Art. 1: SGB IX
- SGB IX, Teil 1 – Allgemeine Vorschriften:
 - Stärkung und verbindlichere Ausgestaltung, ohne dabei das gegliederte System in Frage zu stellen
- SGB IX, Teil 2 - Eingliederungshilferecht:
 - Neuregelung der aus dem SGB XII herausgelösten und reformierten Eingliederungshilfe
- SGB IX, Teil 3 - Schwerbehindertenrecht:
 - Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts

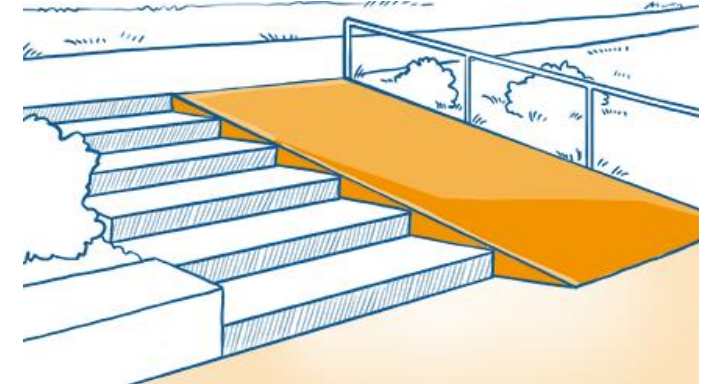


- SGB IX, Teil 1:
 - Neudefinition des Behinderungsbegriffs mit Orientierung an der ICF
 - „Leistungen wie aus einer Hand“ – Teilhabeplanverfahren sowie Kooperation und Koordination der Rehabilitationsträger; Prävention und frühzeitige Erkennung von Rehabilitationsbedarfen
 - Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (2018-2022)
 - Stärkung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe an Bildung

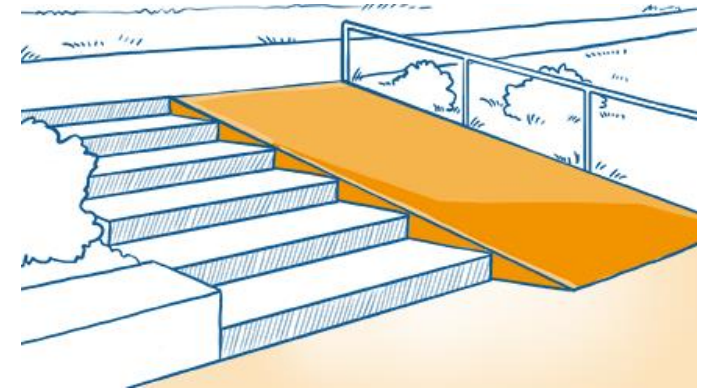


- SGB IX, Teil 2:
 - von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung – Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen
 - Weiterentwicklung des Vertragsrechts
 - Veränderung der Gesamtplanung
 - Neuregelung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes
 - Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises

- Das BTHG tritt in vier Stufen in Kraft, beginnend mit dem 30.12.2016 bis zum 01.01.2023
- 1. Reformstufe (01.01.2017/01.04.2017):
 - Änderungen im Schwerbehindertenrecht
 - 1. Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung
- 2. Reformstufe (01.01.2018):
 - Einführung SGB IX, Teil 1 und 3
 - vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe (im SGB XII)



- 3. Reformstufe (01.01.2020):
 - Einführung SGB IX, Teil 2
 - Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen
 - 2. Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung
- 4. Reformstufe (01.01.2023):
 - Neubestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe



- Bestimmung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX-neu)
- Hinwirkung auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern sowie Unterstützung der Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrags (§ 94 Abs. 3 SGB IX-neu)
- Bildung von Arbeitsgemeinschaften zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 4 SGB IX-neu)
- Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, die an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken (§ 131 Abs. 2 SGB IX-neu)



- Bestimmungen zur Komplexleistung Frühförderung, darunter nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum wie interdisziplinäre Frühförderstellen (§ 46 Abs. 2 SGB IX) und andere als pauschale Abrechnungen vorzusehen (§ 46 Abs. 5 SGB IX)
- Abweichung nach oben von dem vorgesehenen Prozentsatz der Bezugsgröße (40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV) im Kontext des Budgets für Arbeit (§ 61 Abs. 2 SGB IX)
- Nähere Bestimmung über die Zusammensetzung und das Verfahren der Arbeitsgemeinschaften (§ 94 Abs. 4 SGB IX-neu)



- Bestimmung, dass der für die Leistungen der häuslichen Pflege zuständige Träger der Sozialhilfe die Kosten der vom Träger der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen der häuslichen Pflege zu erstatten hat (§ 103 Abs. 2 SGB IX-neu)
- Nähere Bestimmung des Instruments zur Bedarfsermittlung (§ 118 Abs. 2 SGB IX-neu)
- Möglichkeit der Einführung anlassloser Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen bei Leistungserbringern (§ 128 Abs. 1 SGB IX-neu)
- Nähere Bestimmungen zur Schiedsstelle (§ 133 Abs. 5 SGB IX-neu)



- Wirkungsuntersuchung (Art. 25 Abs. 2 BTHG; 2017-2021)
- modellhafte Erprobung (Art. 25 Abs. 3 BTHG; 2017-2021)
- Finanzuntersuchung (Art. 25 Abs. 4 BTHG; 2017-2021)
- Untersuchung der Wirkung der Neuregelung des leistungsberechtigten Personenkreises (Art. 25 Abs. 5 und Art. 25a § 99 BTHG; 2017-2018)
- Evidenzbeobachtung der Länder (§ 94 Abs. 5 BTHG; ab 2020)
- Umsetzungsbegleitung (Art. 25 Abs. 2 BTHG; 2017-2019)



- Begleitung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der neu eingeführten Regelungen; Zielgruppen darüber hinaus: Leistungserbringer, fachspezifische Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen
- Transport von Intention, Hintergrund und Regelungsinhalten des BTHG in die Fachöffentlichkeit
- Information und Erfahrungsaustausch über die grundlegenden Veränderungen und rechtlichen Änderungen durch zielgruppenspezifische Veranstaltungen und auf dem Internetportal www.umsetzungsbegleitung-bthg.de
- Projekt bezieht sich v. a. auf Änderungen in Teil 2 SGB IX-neu



- Auftaktveranstaltung 27./28.11.2017 – Dokumentation online
- Vertiefungsveranstaltungen 2018/2019
- Regionalkonferenzen 2018/2019
- Informations- und Dialogportal auf www.umsetzungsbegleitung-bthg.de
- fachliche Begleitung durch einen Projektbeirat
- Einbindung der Expertise von Menschen mit Behinderungen
- Einbindung der Länder
- Abschlussveranstaltung 2019

Regionalkonferenz Nord

HH, HB, NI, SH, MV

25.-26. Juni 2018

Hamburg

Regionalkonferenz Ost

BE, BB, SN, ST, TH

6.-7. Dezember 2018

Berlin oder Potsdam

Regionalkonferenz West

NRW

21. November 2018

Großraum Düsseldorf



Regionalkonferenz Bayern

(im Rahmen der ConSozial)

7.-8. November 2018

Nürnberg

Regionalkonferenz Süd

BW, HE, RP, SL

Mai/Juni 2019

Stuttgart

KONTAKT

Projektteam

030-62980-508

info@umsetzungsbegleitung-bthg.de

Bilder: © Anke Seeliger

TRETEN SIE MIT UNS IN EINEN DIALOG!

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:

